



Weder die EU-Öko-Verordnung noch die Grundsätze der GAP-SP-Ökoförderung machen Vorgaben zu Nutzungs- und Mahdterminen auf Grünland. Insbesondere Öko-Mutterkuhalter profitieren von der Kombinationsmöglichkeit aus Ökoregel 4 und GAP-SP-Ökoförderung und sollten diese nutzen. Fotos: Cypzirsch

Fördermöglichkeiten für den Bio-Betrieb

Teil sieben der Serie zur Öko-Umstellung

Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz widmet sich im siebten Teil der Reihe zur Öko-Umstellung der Förderung des Ökolandbaus in Rheinland-Pfalz über GAP-SP.

Die gezielte Förderung des ökologischen Landbaus erfolgt in Rheinland-Pfalz über den Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ (ÖWW, GAP-SP-Öko) im Rahmen der Agrarumweltprogramme „Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ (GAP-SP). Die Ökoförderung wird zusätzlich zu der Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Ausgleichszulage, Tierprämien, Junglandwirteprämie) der ersten Säule der Agrarförderung gewährt. Zudem kann die Ökoförderung mit den Ökoregeln kombiniert werden, wobei jedoch die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten zu beachten sind.

Bewirtschaftungsvertrag als Grundlage

Grundlage der Förderung ist, wie bei allen Programmteilen im Rahmen von GAP-SP, ein Bewirtschaftungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz, welcher über die zuständige Kreisverwaltung abgeschlossen werden kann. Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre. Der Vertragsbeginn erfolgt jeweils zum

1. Januar des Jahres, welches auf die Antragstellung folgt. Anträge wiederum können nur während des GAP-SP-Antragsverfahrens gestellt werden, welches jeweils im Zeitraum von Juni-August durchgeführt wird (ein konkreter Zeitraum wird jedes Jahr neu festgelegt).

Eine Antragstellung für eine GAP-SP-Teilnahme im Rahmen des gemeinsamen Antrags (E-Antrag, Stichtag 15. Mai) im Frühjahr ist nicht möglich. So können im GAP-SP-Antragsverfahren 2024 Anträge für Verträge mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 gestellt werden. Neben dem fristgerecht eingereichten Antrag muss ein Vertrag mit einer anerkannten Öko-Kontrollstelle vorgelegt werden, der spätestens zum Verpflichtungsbeginn am 01. Januar beginnt.

Mindestgröße gemäß ALG als Fördervoraussetzung

Eine Teilnahme an GAP-SP-Öko ist nur möglich, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen die Mindestgröße nach §1 Absatz 5 des Gesetzes über die

Alterssicherung in der Landwirtschaft (ALG) erreicht. Diese beträgt 8 ha für landwirtschaftliche Flächen (Ackerland und Dauergrünland), 2 ha im Weinbau sowie 2,2 ha im Obstbau (Spezialkulturen). Wird diese Mindestgröße nicht erreicht, so ist eine Teilnahme an GAP-SP-Öko leider nicht möglich.

Gesamtbetriebsumstellung ist Pflicht

Anders als bei anderen GAP-SP-Programmteilen handelt es sich bei GAP-SP-Öko um eine unternehmensbezogene Maßnahme. Dies bedeutet, dass automatisch das gesamte Unternehmen teilnimmt und damit auch alle seine landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Dauergrünland). Daher muss für die Gewährung der Ökoförderung gemäß der Grundsätze für GAP-SP-Öko die EU-Öko-Verordnung im gesamten Unternehmen eingehalten werden. Die Mitgliedschaft in einem ökologischen Anbauverband ist jedoch nicht verpflichtend.

Eine konventionelle Bewirtschaftung einzelner Flächen oder Betriebsteile ist nicht möglich, damit entfällt auch die Option der Teilbetriebsumstellung. Die Formulierung „das gesamte Unternehmen“ umfasst dabei auch kleine Produktionseinheiten und/oder solche, welche nicht dem Zweck der Vermarktung dienen. So ist die Öko-Verordnung zum Beispiel auch auf die kleine Hühnerhaltung, Masttiere für den Eigenbedarf oder Pensionspferde anzuwenden. Wenn diese Bereiche nicht der Öko-Kontrolle unterliegen sollen, müssen sie

AUF EINEN BLICK

Die Öko-Förderung wird über den GAP-SP-Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ auf Basis 5-jähriger Bewirtschaftungsverträge gewährt. Das gesamte Unternehmen ist ökologisch zu bewirtschaften, eine Teilbetriebsumstellung wird nicht gefördert. Die Auszahlung erfolgt zusätzlich zu den Direktzahlungen. Kombinationen mit Ökoregeln sind unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ökoregel möglich. Weitere Informationen zu GAP-SP sind im Agrarumweltportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.agrarumwelt.rlp.de) zu finden. Dort sind die Fördergrundsätze sowie Antragsunterlagen aller GAP-SP-Programmteile bereitgestellt. Cypzirsch

in der Betriebsbeschreibung (s. Beitrag 3 dieser Reihe) abgegrenzt werden.

Aus den Grundsätzen für GAP-SP-Öko ergeben sich sonst keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen. Auch ein Mindestviehbesatz auf Dauergrünland, wie es andere Bundesländer in ihren Förderrichtlinien verankert haben, ist in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

Bei GAP-SP-Öko kommt neben dem Unternehmensbezug das Unternehmenssitz-Prinzip zur Anwendung. Damit werden sämtliche Flächen des Unternehmens in die Förderung einbezogen, auch wenn diese in einem anderen Bundesland liegen. Dieses Prinzip wird jedoch nicht auf Flächen im benachbarten EU-Ausland angewendet. Maßgeblich für die Gewährung der Ökoförderung ist der Sitz des Unternehmens in Rheinland-Pfalz. Betriebe mit Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz können für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen nicht an GAP-SP-Öko teilnehmen.

Jährliche Nachweispflicht

Als Nachweis der ökologischen Bewirtschaftung müssen der Kreisverwaltung jedes Jahr folgende, von der Öko-Kontrollstelle ausgestellte Dokumente, selbstständig vorgelegt werden:

- Das aktuelle Öko-Zertifikat gemäß Art.35 VO (EU) 2018/848
- Das Auswertungsschreiben der Öko-Kontrolle
- Die Öko-Bestätigung nach Anlage 1 der GAP-SP-Grundsätze, welche explizit die Einhaltung der Öko-Verordnungen auch für nicht der Vermarktung dienende Unternehmensteile attestiert

Die Kreisverwaltung benötigt diese Nachweise, um die Ökoförderung auszahlen zu können. Eine automatische Übermittlung von der Öko-Kontrollstelle ist für die Zukunft angedacht, die Umsetzung jedoch noch nicht konkret absehbar.

Welche Fördersätze werden gewährt?

Die Höhe der Förderung in GAP-SP-Öko ist unterschiedlich. In den ersten beiden Ver-

tragsjahren einer erstmaligen Verpflichtung wird die erhöhte Umstellungsprämie gewährt, da zum einen die EU-Öko-Verordnung bereits eingehalten werden muss, zum anderen jedoch noch keine Vermarktung der Erzeugnisse als ökologisch möglich ist. Die Prämie wird ab dem dritten Vertragsjahr reduziert, da dann die Umstellung durchlaufen ist. Dieses Schema gilt auch für Wein- und Obstbau, obwohl dort die Umstellungszeit 36 Monate beträgt.

Zusätzlich wird ein Transaktionskostenzuschuss (ehemals Kontrollkostenzuschuss) gewährt, der 40 Euro/ha und maximal 600 Euro im Jahr beträgt. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt automatisch mit der Ökoförderung, es ist keine separate Beantragung notwendig.

Gewährung der Umstellungsprämie

Es wird die Umstellung binnen der Regelumstellungszeit von 24 Monaten in der Landwirtschaft beziehungsweise 36 Monaten bei Dauerkulturen erwartet. Die Umstellungsprämie wird in den ersten beiden Verpflichtungsjahren voll gewährt, auch wenn der Beginn der Umstellung bereits vor dem Verpflichtungsbeginn in GAP-SP-Öko liegt. Dadurch können auch die idealen Umstellungstermine wie der 1. Juli in Marktfruchtbetrieben oder der 1. Mai in Milchbetrieben genutzt werden, ohne dass dies Nachteile in der Förderung bedeutet.

Bei den beiden Verfahren der Umstellung (s. Beitrag 6 dieser Reihe) ist die gesamtbetriebliche Umstellung im Hinblick auf die Förderung kein Problem, da die Tierhaltung von Beginn an mit dem Kontrollverfahren untersteht. Bei der produktbezogenen Umstellung, die in Veredlungsbetrieben oder bei Milcherzeugung Vorteile mit sich bringt, muss die Tierhaltung ab dem Beginn der GAP-SP-Verpflichtung (1. Januar) dem Kontrollverfahren unterstellt sein, auch wenn diese noch nicht umgestellt werden kann, da auf der zu Grunde liegenden Futterfläche noch kein Umstellungsfutter erzeugt wird. Futtermittel aus Zukauf müssen dann zwar in Öko-Qualität bezogen werden, für die da-

Tabelle 1: Übersicht über die Fördersätze im Rahmen der GAP-SP-Ökoförderung

	Umstellungsprämie 1. + 2. Vertragsjahr	Beibehaltungsprämie 3. - 5. (bzw. Anschlussverpflichtungen 1. - 5.) Vertragsjahr
Ackerland	423 €/ha	242 €/ha
Dauergrünland	473 €/ha	219 €/ha
Bestockte Rebflächen	1.250 €/ha	1.000 €/ha
Kern- und Steinobst	1.250 €/ha	1.000 €/ha
Gemüse	485 €/ha	485 €/ha

mit verbundenen Mehrkosten wird jedoch ein um ein Jahr früherer Einstieg in die Ökoförderung gewonnen.

Flächenzu- und -abgänge

Da es sich bei GAP-SP-Öko um eine unternehmensbezogene Fördermaßnahme handelt, ist durch Pachtverhältnisse eine gewisse Veränderung beim Flächenumfang möglich, was in der Förderung berücksichtigt wird. Flächenzugänge werden im laufenden Vertrag bis zu 20 Prozent des ursprünglichen Flächenum-

fangs mit gefördert. Der ursprüngliche Flächenumfang ergibt sich aus dem Flächennachweis Agrarförderung im ersten Verpflichtungsjahr (und nicht etwa der Angabe im GAP-SP-Antrag).

Weiterhin müssen neu zugehende Flächen im laufenden Vertrag noch mindestens zwei Mal im Flächennutzungsnachweis Agrarförderung geführt werden, also mindestens in den letzten beiden Verpflichtungsjahren. So wird gesichert, dass die Flächen noch im laufenden Vertrag auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt werden. →



Die Grundsätze der GAP-SP-Ökoförderung verlangen, dass die EU-Öko-Verordnung auch auf Bereiche ohne Vermarktungsziel angewendet wird. Dazu gehören auch Sport- und Freizeittiere wie Pferde, die entsprechend ökologisch gehalten und gefüttert werden müssen.

Neue Flächen werden mit dem Prämiensatz berücksichtigt, der für alle anderen Flächen des Unternehmens in dem Verpflichtungsjahr gewährt wird. Damit wird in bereits umgestellten Ökobetrieben für in Umstellung befindliche Zugangsflächen auch „nur“ die Beibehaltungsprämie gewährt.

Für Flächenabgänge erfolgt keine Rückforderung der bis zum Zeitpunkt des Abgangs erhaltenen Prämien, sofern die Summe der Abgänge im laufenden Vertrag 20 Prozent des ursprünglichen Flächenumfangs nicht übersteigt. Achtung: Diese 20 Prozent sind nicht als Freibetrag zu verstehen. Werden sie überschritten, erfolgt die Rückforderung für alle abgängigen Flächen. Ein Ausgleich von Flächenabgängen durch neu zugehende Flächen ist jedoch möglich, wenn diese Flächen wie dargestellt im laufenden Verpflichtungsjahr noch in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren im Flächennutzungsnachweis geführt werden. Insofern werden die Prämien für Nettoabgänge zurück-

gefordert. Im Umkehrschluss können auch mehr als 20 Prozent an Flächenzugängen gefördert werden, sofern es kompensierende Abgänge gegeben hat.

Werden bereits ökologisch bewirtschaftete und im Rahmen von GAP-SP-Öko geförderte Schläge von einem anderen Betrieb übernommen, so werden diese in der Ökoförderung berücksichtigt, auch wenn die Flächenzugänge über 20 Prozent des ursprünglichen Flächenumfangs liegen. Dazu muss jedoch die Verpflichtung des abgebenden Betriebs mindestens genauso lange laufen wie die des übernehmenden Betriebs.

Andere GAP-SP-Programmteile und Ökoregeln kombinieren

Bei der Kombination der Ökoförderung mit anderen GAP-SP-Programmteilen gilt der Ausschluss der Doppelförderung. Dies bedeutet, dass immer nur die Prämie des jeweils höherwertigen Programmteils gewährt wird. Höherwertig ist dabei nicht auf die Höhe der Förderprämie bezogen, sondern inhaltlich zu verstehen. So würde zum Beispiel bei der parallelen Teilnahme einer Grünlandfläche an GAP-SP-Öko und dem „Vertragsnaturschutz (VN) auf Grünland – Artenreiches Grünland“ die VN-Prämie in Höhe von 300 Euro/ha gezahlt, obwohl die Öko-Prämie in den beiden Umstellungsjahren mit 473 Euro/ha höher liegt (in den Folgejahren liegt der Vorteil wiederum beim Vertragsnaturschutz mit 300 Euro/ha gegenüber 219 Euro/ha Öko-Prämie). Nur bei den Kombinationen von GAP-SP-Öko mit „Vertragsnaturschutz Streuobst“ und „Alternative Pflanzenschutzverfahren“ erfolgt eine vollständige Addierung der Prämien.

Bei der Kombination mit Ökoregeln haben diese Vorrang gegenüber der

Ökoförderung, da sie der ersten Säule der Agrarförderung zugeordnet sind. Daher werden die Ökoregeln immer in voller Höhe ausbezahlt und potenzielle Abzüge bei der Ökoförderung vorgenommen. Konkret betroffen sind Kombinationen der Ökoregel 4 und 6 mit GAP-SP-Öko (s. Tabelle 2).

Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“

Eine interessante Option bietet der Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG). Bei diesem handelt es sich wie bei der Ökoförderung um eine unternehmensbezogene Maßnahme. Die Vorgaben in diesem Programmteil mit dem Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung auf Dauergrünland sind bereits sehr nahe an einer öko-konformen Bewirtschaftung. Für teilnehmende Betriebe ist der Schritt in die Bio-Umstellung in der Regel nicht so groß.



Ökobetriebe haben bedingt durch den im Ökolandbau obligatorischen Leguminosenanbau keine Probleme, die Vorgaben der Ökoregel 2 „Vielfältige Fruchtfolge“ einzuhalten. Auf den zulässigen Höchstanteil der Gruppe Leguminosen (30 %) ist jedoch zu achten.

Daher bieten die Förderrichtlinien die Möglichkeit, in der laufenden Verpflichtung in die Ökoförderung zu wechseln. Der Wechsel erfolgt jeweils zum folgenden Verpflichtungsjahr, die Vertragslaufzeit bleibt dabei jedoch unverändert. Ist ein Wechsel gewünscht, kann man sich an die Kreisverwaltung wenden. Auch hier ist die Vorlage eines Kontrollvertrags notwendig.

Wie geht es weiter?

Nach dem die letzten Beiträge sich mit den Grundlagen eine Bio-Umstellung befassen, folgen in den nächsten Ausgaben vier Beiträge, welche sich mit den Auswirkungen einer Bio-Umstellung in verschiedenen Betriebstypen befassen. ■

Tabelle 2: Kombinationsmöglichkeiten von Ökoregeln und der GAP-SP-Ökoförderung		
Ökoregel	Ackerflächen	Dauergrünland
1a zusätzliche freiwillige Stilllegung über GLÖZ 8 hinaus	-	
1b Blümmischungen auf 1a-Flächen	-	
2 Vielfältige Fruchtfolge	+	
3 Agroforstsystem	+	+
4 Dauergrünland Extensivierung		Abzug 50 €/ha bei Ökoförderung
5 Nachweis vier regionaler Kennarten		+
6a+b Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	voller Abzug der Ökoregel bei Ökoförderung	
7 Bewirtschaftung von Flächen in NATURA2000-Gebieten	+	+
- = Kombination nicht möglich, keine Gewährung der Ökoförderung	+ = Kombination möglich bei voller Addition von Ökoregel und Ökoförderung	fachlicher Ausschluss einer Kombination